

Frankenburger Post

31833333
31833333

Die Geschäftsstelle befindet sich in der Wohnung des Vorsitzenden des F. V. B. des Verb. d. transk. Deutschen, E. Tröbber: Tiflis, 2. Stadteil, Subaloff-Strasse (frühere Malo-Sjudebnaja) Nr. 11, 1. Etage.

Erscheint 2-mal wöchentlich:

Mittwoch und am Sonnabend
(vorläufig nur 1 mal wöchentlich am Sonnabend).

Geschäftsstunden: werktäglich von 9—11 Uhr vorm. — Sprechstunde der Redaktion: daselbst — werkt. von 6—7 Uhr abends.

Nr. 22.

Tiflis, Sonnabend, den 3. September 1921.

13. Jahrgang

Bekanntmachung.

Nach einer Verfügung des Reichsministeriums der Finanzen vom 23. Oktober 1919 können durch Deutschland reisende Personen die eingeführteten Geldbeträge auf Grund einer vom Grenzübergangsort ausgefertigten Bescheinigung innerhalb 4 Wochen in gleicher Währung oder Form (z. B. Schein, Wechsel und sonstige Anweisungen) wieder ausführen. Da die Reisenden vielfach bei der Einreise verabsäumen, sich diese Bescheinigung ausstellen zu lassen, erwachsen ihnen Weiterungen und Nachteile, wenn sie die mitgebrachten Beträge bei der Ausreise ganz oder teilweise ausführen wollen.

Tiflis, im August 1921. Deutsche Gesandtschaft.

Tifliser Deutsche Höhere Elementar- und Anfangsschule

- 1) Aufnahmeprüfungen — den 8. u. 12. Sept.
- 2) Nachexamen — — den 9. u. 13. Sept.
- 3) Schulanfang — den 15. Sept., um 7/9 morgens.
Leiter der Schule: G. Pfeiffer.

Die Helenendorfer Deutsche Scholwetz-Schule

11. Etage sucht zum 1. Sept. 2 akad. gebildete Lehrer:

- 1 Mathematiker mit 24 Wochenstunden
- 1 Historiker mit 20 Wochenstunden.

Nähere Auskünfte erteilt in Tiflis Herr Lehrer Pfeiffer an d. Deutschen Schule und die Schulverwaltung in Helenendorf.

Neueste politische Nachrichten.

Deutschland. — Der Friedensvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika sichert denselben alle Rechte und Vorzüge, welche der Kongress (amer. Parlament) in seiner Entscheidung vom 27. sich angedungen hatte, einschließlich der Rechte, welche den Vereinigten Staaten im Versailler Vertrag zuerkannt worden sind, letzteres trotz des Umstandes, daß Amerika den Vertrag nicht ratifiziert hat. Ein besonderer Artikel besagt, daß die Vereinigten Staaten nicht verpflichtet seien, die Bestimmungen des Versailler Friedensvertrages, welche den Völkerbund betreffen, zu berücksichtigen. Nach Ratifizierung des Friedensvertrages soll sofort ein Handelsvertrag zwischen beiden Ländern abgeschlossen werden. — Die deutsche Presse äußert sich zum Friedensvertrag mit großer Genugtung und unterstreicht hierbei namentlich das Fehlen des „Diktats“, wie es die Entente in ihren Abmachungen mit Deutschland stets anzuwenden beliebte. Der Vertrag habe durchwegs den Charakter der Gleichberechtigung der Kontrahenten und lasse deshalb von den nachfolgenden Verhandlungen das Beste erhoffen. Der Vertrag habe aber auch eine große Bedeutung für den Weltfrieden — Die Wiederherstellung der diplomatischen und konsularischen Beziehungen wird im September erwartet, nach Ratifikation des Vertrages durch den Reichstag und den Kongress. — Der Wert des in Nordamerika zurückgehaltenen deutschen Eigentums beträgt über 314 Millionen Dollars. Dieses dürfte im Laufe der weiteren Verhandlungen freigegeben werden. — Die

verbündeten Regierungen haben die deutsche Regierung von ihrer Absicht verhärtigt, 6 Bataillone Ergänzungstruppen nach Obereschleien zu senden, wobei England, Frankreich und Italien je 2 Bataillone schicken. Die deutsche Regierung hat seinerzeit, auf Verlangen der Entente, zugestimmt, daß gemäß dem Versailler Friedensvertrag alles geschehen solle, um den Truppen unbehinderten Durchzug durch Deutschland zu garantieren. — Die Stungen des Völkerbunds-Kongresses sollten am 29.8. beginnen, und zwar sofort mit Verhandlung der oberstehtischen Frage. — Der Reichstags-Abgeordnete Erzberger, ehemaliger Finanzminister, der mit seiner Familie im badischen Kurort Griesbach weilte, ist am Nachmittage des 28.8. auf einem Spaziergang mit seinem Freunde, dem Vertrauens-Abgeordneten Dieg, auf einer Straße ermordet worden. Zwei Bewaffnete hatten die beiden Abgeordneten angegriffen, wobei Erzberger durch 12 auf ihn abgefeuerten Revolvergeschosse niedergestreckt, Dieg aber nur leicht verwundet wurde. Dagegen die deutsche Regierung 100.000 Mark Belohnung für Ergreifung der Mörder Erzbergers ausgesetzt hat, waren dieselben bis Anfang dieser Woche noch nicht dingfest gemacht. Die Ermordung Erzbergers ruft in allen Schichten der Bevölkerung, bei allen politischen Parteien Deutschlands große Entrüstung hervor. Die Unabhängigen Sozialisten und Kommunisten beabsichtigten, am Tage der Beerdigung Erzbergers, die in Biberach (nicht in Berlin, wie anfangs gemeldet wurde) stattfinden sollte, in ganz Deutschland Protestmeetings gegen den politischen Mord aus solchen zu veranstalten. Präsident Ebert, Reichskanzler Dr. Wirth sowie die übrigen Mitglieder der Regierung sandten der Witwe des Ermordeten Beileidstelegramme. Die Presse der Entente länder bezeichnet den Mord als „Folgeerscheinung jener außer-nationalistischen Propaganda“, welche gegenwärtig „die Luft in Deutschland verpestet“. — Die Bevölkerung des Reichslands Danzig protestierte durch öffentliche Kundgebungen gegen die Vereinigung der danziger Eisenbahnen mit den polnischen, die eine grobe Verletzung des Versailler Friedensvertrages und der Konvention zwischen Polen und Danzig einschleife. Der Danziger Senat beschloß sich diesbezüglich an den Völkerbund zu wenden. — In Frankfurt am Main ist am 28.8. eine Generalversammlung der Deutschen Katholischen Partei (Zentrum) eröffnet worden. Die Zahl der Mitglieder des Kongresses betrug über 10000, einschließlich der Vertreter Österreichs, Hollands, Spaniens und der Schweiz. Anwesend waren: Reichskanzler Wirth, der preussische Premierminister Steinerwald, einige Minister der Bundesstaaten, Bischöfe und sonstige Würdenträger. Den Papst vertritt der Nuntius Pacelli, welcher die Versammlung der deutschen Katholiken als klaffischen Ausdruck des Verlangens derselben kennzeichnete, den Frieden zwischen den Nationen zu vermitteln. Der Reichskanzler erklärte, daß er von dem guten Willen der Katholiken vollkommen überzeugt sei, daß aber gegenwärtig das politisch wichtigste Problem die oberstehtische Frage darstelle, dem gegenüber man nur auf die Gerechtigkeit der Vorsehung bauen könne, die zuguterlet doch triumphieren werde. — Politische Unruhen werden aus allen Teilen des Reichs gemeldet. Reichskanzler Dr. Wirth ist vom Katholiken-Kongress bereits am 29.8. nach Berlin zurückgekehrt und berief sofort das Kabinett, welches den Beschluß faßte, einen Aufruf an die Bevölkerung zu erlassen, in welchem letztere zur Aufrichterhaltung der Verfassung, des Friedens und der Ordnung aufgefordert wird. Dr. Wirth erklärte einem Berichterstatter der „Frankfurter Zeitung“, daß die innenpolitische Lage äußerst ernst sei und die Verfassung der Republik bedroht erscheine. Die

Hauptaufgabe der Regierung sei eben, den Staat und die friedliche Bevölkerung vor dem alles zerlegenden Demagogentum zu bewahren. — Mehrere Berliner Zeitungen konnten der Unruhe wegen nicht erscheinen.

Frankreich. — Die französische Presse ist mit dem Präliminar-Frieden zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Nordamerika unzufrieden. Der „Temps“ zeigt Entrüstung darüber, daß der Vertrag Paragrafen enthalte, die über Polen, Belgien, Elsas-Lothringen, Tschechoslowaken und Dänemark handelten und der französischen Idee des Völkerbundes, als eines Weltbundes, wie er ja auch von England so gedacht sei, Abbruch täten. Außerdem hätten die Vereinigten Staaten Frankreich nahezu isoliert. — Im Zusammenhang hiermit seien an dieser Stelle zugleich noch zwei Pressestimmen angeführt, die der engl. „Westminster Gazette“, welche den Vertrag als die allmähliche Vorbereitung zur Washingtoner Abrüstungskonferenz begrüßt, und die der führenden „Baseler Nachrichten“, welche die Wiederaufnahme der ehemals so freundschaftlichen Beziehungen Amerikas zu Deutschland lobend anerkennen, und zwar, als dadurch die Absicht Frankreichs, den Krieg trotz des Versailler Friedensvertrages fortzusetzen, durchkreuzt werde. — Die Stadt Strasbourg ist infolge eines Streiks, der in Zusammenhang mit dem großen Mühlensarbeiter-Streik in Elsas-Lothringen steht, ohne Gas und ohne Elektrizität.

Polen. — Ein Streik der Eisenbahner, welcher unlangst in den Bezirken Bromberg, Konitz, Dirschau, Thorn und Graudenz ausbrach, dauert weiter an. Die Beweggründe des Streiks scheinen vorwiegend politischer Natur zu sein.

England. — Die Verhandlungen zwischen Lloyd George und Devalera, dem „Präsidenten von Irland“, über einen dauerhaften Frieden zwischen England u. Ir., land, auf der Grundlage des Selbstbestimmungsrechts der Völker, scheinen gescheitert zu sein. Wenigstens heißt es in den jüngsten Telegrammen, daß Devalera endgültig zum Präsidenten der unabhängigen Republik Irland und gleichzeitig das gesamte irische Ministerium gewählt wurde. Die Volksversammlung in Dublin beschloß außerdem, zwei Anleihen zu machen: eine, von 20 Millionen, in Amerika und die andere, von 500.000 Pfund Sterling, in Irland selbst. Lloyd George drückte in einem Schreiben an Devalera die „größte Mißbilligung der englischen Regierung aus, die keineswegs gemillt sei, unter solchen Umständen die Verhandlungen mit ihm fortzusetzen, da sie Irland nach wie vor als einen Bestandteil des Britischen Reiches betrachte“.

Indien. — Die Lage in Süd-Indien verschlimmert sich. Das Aufstandsgebiet (im Bezirk Malabar) hat bereits eine Ausdehnung von vielen Tausend Quadratmeilen. Es ist zu heftigen Zusammenstößen der Aufständischen mit den Regierungstruppen gekommen. Die Zahl der Toten wird mit über 1000 angegeben. Kritisch ist die Lage in Kalkutta und an der Südwelt-Küste, wo geplündert und gemordet wird. In Kalkutta hielten die Aufständischen die grüne Fahne des Kalifen.

Der Frieden mit Amerika.

(„Neue Preussische Zeitung“.)

Nun hat Amerika endlich das gegen Deutschland schon so lange geschwungene Kriegsbeil begraben. Am Karfreitag, dem 6. April 1917, beschloß der Kongress die Kriegserklärung gegen das Deutsche Reich, und obgleich die Bezei-

nigten Staaten am 11. November 1918 den Waffenstillstandsvertrag mit uns unterschrieben, vermochten sie dennoch nicht zum Frieden mit uns zu gelangen, weil sie den Versailles Vertrag — hauptsächlich wegen des darin enthaltenen Abschnittes über den Völkerverband nicht annehmen wollten.

Mit der sogenannten Friedensresolution die im Senat von dem früheren Staatssekretär Krieger eingebracht war, wurde im Kongress fürlich Fingball gespielt. Bald wurde sie amendiert (verbessert) und eingestellt, bald auf die Tagesordnung gesetzt, bald wieder an ein Komitee verwiesen, aber sie kam nicht vom Fied. Vorab verurteilte das im Senat mit bitteren Worten. Er ertörte, die republikanische Partei habe sich verpflichtet, Frieden zu schließen, sobald sie zur Herrschaft gelange, nach mehr als drei Monaten aber streite man sich um Worte. Ebenso hatte Harding in der Präsidentschaftskampagne versprochen, nach seiner Erwählung werde er „sofort“ Frieden schließen und die amerikanischen Truppen vom Rhein zurückziehen, da sie dort „nichts mehr zu suchen hätten“. Beides geschah nicht.

Im Gegenteil! Als Reichsminister Simons im April d. J. dem Präsidenten Harding das Amt des Völkerrichters angeboten hatte*, lehnte dieser nicht nur ab, sondern quittierte auf dies Angebot noch in der eigentlichen Weise, daß er im Kongress die sofortige Beschlußfassung über die Resolution Krieger hintertriebe. Man hat nachher erfahren, daß die Freunde des Präsidenten, die in diesem Sinne tätig waren, zu den Kongressleuten gesagt haben, wenn es jetzt zum Frieden mit Deutschland komme, würde Frankreich in einem solchen Beschluß einen unfreundlichen Akt setzen und die Beziehungen zwischen beiden Ländern würden gespannt werden. Denn in Paris würde man glauben, daß die Vereinigten Staaten sich zum Fürsprecher Deutschlands anzuwenden wollten.

Inzwischen waren im Repräsentantenhaus einige Bedenken über die Senatsresolution aufgetaucht. So reichte der Abg. Porter eine neue Resolution ein, die einfach den Kriegszustand für „beendet“ erklärte, während die Krieger-Resolution die Kriegserklärung von 1917 zurücknimmt.

Zunächst konnten die beiden Häuser des Kongresses sich nicht einigen. Das Repräsentantenhaus nahm die Resolution Porter und der Senat die Resolution Krieger an. Darauf mußte, wie die Geschäftsordnung des Kongresses vorschreibt, ein „Konferenz-Komitee“ aus beiden Häusern zusammentreten, um sich über einen gemeinsamen Ent-

*) Ansetzung der Vermittlung Hardings zwischen Deutschland und der Entente zur Feststellung der Reparationssumme (vor Annahme des Londoner-Ulmatums).

Die Red. d. „R. P.“

schluß zu einigen. Eine solche Resolution kam auch zustande; sie ähnelte dem Antrage Krieger aber mehr, als dem Antrage Porter. Die Resolution Krieger, die ausdrücklich die Kriegserklärung von 1917 aufhob, wurde durch die einfache Feststellung des wüßigen den Vereinigten Staaten und Deutschland eingetretenen Friedenszustandes ersetzt. Ferner suchte die Kompromiß-Resolution die amerikanischen „Rechte“ auf das in der Kriegszeit in den Vereinigten Staaten beschlagnahmte deutsche Eigentum durch eine schärfere Fassung der fraglichen Klauseln des Antrages Krieger wirksamer zu schützen.

Im Kongress wurde auch darüber gesprochen, ob die Porter-Krieger-Resolution genüge, um den Frieden mit Deutschland wiederherzustellen oder ob ein besonderer Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich geschlossen werden müsse. Man war im allgemeinen der Meinung, daß das nicht nötig sei. Es handelte sich besonders um wirtschaftliche Fragen; daher werde es ausreichen, wenn ein Handelsvertrag mit Deutschland geschlossen werde, der diese Dinge regelt...

Nun, wo der Friedensvertrag bereits unterzeichnet ist, wollen wir hoffen, daß sich auch bei diesem das alte Sprichwort bewähren wird: „Was lange währt, wird endlich gut.“ Wir nehmen an, daß dieser erste Krieg zwischen Amerika und Deutschland zugleich auch der letzte gewesen sein wird. Beide Länder haben keine entgegengesetzten Interessen. Deutschland sucht nichts in der westlichen Hemisphäre und Amerika nichts in Europa. Warum sollten sie sich also nicht vertragen? Die Beziehungen zwischen Amerika und Deutschland werden in Zukunft um so besser sein, je weniger sich die Vereinigten Staaten, wie sie es in den vorliegenden Jahren leider getan, von England an die skandinav. (Geißel) nehmen lassen.

Vermischte Nachrichten.

Deutschland. — Den Forderungen der Zivilbeamten und der im Staatsdienst lebenden Arbeiter betr. Gehalts- bzw. Lohnerhöhung — in Anbetracht der stetig wachsenden Unkosten des Lebensunterhalts — ist seitens der Regierung nachgegeben worden. Sie sind allerdings nicht im vollen Umfange (200%) befriedigt worden, aber immerhin wird das Reichsbudget eine Mehrausgabe von nahezu 3 Milliarden Mark vorsehen müssen. Geduldi soll diese durch Erhöhung der Eisenbahntarife und Post- und Telegraphengebühren werden. (Vgl. hierzu die entsprechende Notiz in Nr. 20.)

Der Abtransport der im August v. J. nach D. preußen übergetretenen rund 50.000 Angehörigen der russischen Sowjetarmee ist auf dem Landwege von Altdam n

nach Riga und auf dem Seewege von Stettin nach Narva und unmittelbar nach Petersburg ohne Störung durchgeführt worden. Zurückgelassen sind etwa 500 Kranke, ferner etwa 800 Internierte, die gefesselt haben, in Deutschland bleiben zu dürfen.

Infolge der anhaltenden außerordentlichen Dürre ist in vielen Teilen des Reichs, namentlich in den östlichen, im allgemeinen eine ungenügende Ernte zu verzeichnen, insbesondere scheint die Kartoffelernte weit unter mittel auszufallen. Die Vermutung, daß die Landwirte von der angeblichen „Misernte“ mehr in die Welt hinausprojiziert haben dürften, als sie es wirklich ist, um sich auf diese Weise vor allzu großer Verteuerung zu sichern, hat sich somit nicht als richtig erwiesen.

Frankreich. — Die Ernte läßt auch hier viel zu wünschen übrig. Schuld ist hieran, wie in Deutschland, die anhaltende Dürre während des Sommers.

Schweiz. — Die Bundesregierung hat dem ehemaligen Kaiser von Oesterreich-Ungarn Karl den Aufenthalt auf dem Territorium der Schweizer Eidgenossenschaft bis auf weiteres verlängert.

Italien. — Die geheimen Verhandlungen zwischen der katholischen Kirche und der italienischen Regierung verheißen eine baldige Wiederaufnahme der seit mehr als 50 Jahren abgebrochenen Beziehungen zwischen dem Papst und dem ital. König. Man erwartet, daß der Augenblick hierfür im Herbst eintreten werde, gelegentlich der Überbringung der sterblichen Reste des Papstes Leo XIII. von der St. Petruskirche zur Lateranbasilika.

In der Nähe von Rom passierte am 27.8. infolge Zusammenstoßes eines Güterzuges mit einem Personenzug ein großes Eisenbahnunglück. Es entgleiteten und schlugen um 6 Personenwagen. Erschütternde Einzelheiten werden berichtet. Im ganzen werden 37 Tote und 115 Verwundete gezählt.

Die Sowjetisierung der Republik Georgien.

26. Gliederung der Regierung.

Die „Organisation der Staatsgewalt“ bildet den Gegenstand des „Dekret“ Nr. 27 (v. 21.4.21) des Revolutions-Komitees. Seine Bestimmungen sollen bis zur Schaffung von Sowjets (Räten) in Kraft bleiben. Das Gesetz besteht aus 12 Paragraphen, die folgendes (im Auszuge) besagen: § 1. Das Revolutions-Komitee ist das oberste, gesetzgebende, anordnende und kontrollierende Organ der Sozialistischen Sowjet-Republik Georgien. § 2. Das Revolutions-Komitee beruht den allgeorgischen Räte-Kongress, welchem es einen Bericht über seine Tätigkeit und weitere Berichte über die allgemeine Politik und einzelne Sta-

naha und schließlich die Güte und Waage forderte. Wir gaben alles hin und bekamen ganz schlechte, zerlumpte Sachen dafür. Die Gefangenen bekamen nur etwas schwarzes Brot und alle Wozgen einen Topf kaltes Wasser.

Lehrer... gibt folgendes zu Protokoll:

Ich habe gesehen, wie der Sohn des Schmiedemeisters... von drei Mann über den Ring und durch die Strahlen Rosenbergs geführt worden ist. Er machte mit erhobenen Händen dauernd rufen: „Hoch lebe Polen, hoch lebe Kossant!“ Er wurde mit Kolbenströgen vorwärts getrieben, das Gesicht war blutunterlaufen und er blutete stark aus der Nase.

Maschinenfabrikbesitzer... jagt folgendes aus: Bei Sackte habe ich von drei Polen, von denen zwei aus Preußen waren, gehört, wie sie sich brüsteten, einen Deutschen in die Finger bekommen zu haben. „Er lebt jetzt natürlich nicht mehr.“ Er machte mit den Händen vor, wie er das Gesicht verkrämelt, mit den Fingern die Mundwinkel aufgerissen und die Augen ausgebohrt hätte. Uhr, Ring und Geld, 4500 M., hätten sie ihm abgenommen. Zwei von diesen drei Mann waren in Haller-Uniform mit Spornhülsen.

Staatsföhrer... aus... gibt folgendes zu Protokoll: Am 9. Mai wurde ich mit acht Gefesseln von Rosenberg nach Pomeika gebracht, vor dort nach Gzenföschau. Zu Rosenberg wurden unserem Transport der Dörförster und der Hilfsföhrer... angeschlossen, beide mit Ketten an den Händen gefesselt.

Bei der Ankunft in Pomeika wurden der Dörförster und der Hilfsföhrer sofort entkleidet und geschlagen. Am folgenden Tage beim Weitertransport wurde der Dörf-

Der Kolonist Johann... erklärt:

Ich habe bis zum 31. Mai in der Zementfabrik... gearbeitet. Als diese am 31. Mai von den Polen gestrengt wurde, wurde ich gezwungen, bei den Polen Militärdienst zu machen. Die Polen nahmen mich fest und brachten mich zum Bataillon nach Sachau, dabei wurde ich mit Stöcken und Reitpeitschen mißhandelt. In Pomierka mußte ich der polnischen Fahne Treue schwören, da wir sonst für rechtens getötet würden.

Ein weiterer...:

Ich heiße... Ich arbeitete bis zu Beginn des Aufstandes in der Holz-Genbe in Michalkowicz. Dann ging ich nach Sudawa, wo meine Frau wohnt, und wo ich am 1. Juni von einer Patrouille nach dem dort liegenden Bataillon gebracht wurde. Hier wurde ich mit einer Artillerie-Fahnenpeitsche, einem Knüttel und einem Kolben schwer mißhandelt. — Der Auszugende ist schwer leidend.

Der aus dem Internierungslager... zurückgekommene Fortschuschewitsch... erklärt:

Ich wurde von einer bewaffneten Bande mit meiner Tochter aus dem Hause geholt. Man brachte uns zunächst nach... und von dort mit anderen Deutschen nach Pomeika. Hier angekommen, wurden wir von 40 Mann mit Gummiföhren, Peitschen und Stöcken geschlagen, bis wir uns Gehalt gemacht. In das Gefängnis kamen 4 Mann von den Polen und verlangten unser Geld. Jeder gab alles, was er hatte. Beträge von 100 bis 3000 Mark. Darauf kam ein zweites Kommando von 4 Mann und nahm die Uhren, darauf die Messer; bald darauf kamen zwei Mann, die uns allen die Schuhe abnahmen. Darauf kam ein neues Kommando, das die Abnahme der Röcke und Hosen vor-

F e n i l l e t o n .

S i n n s p r u c h .

Der Richter, der nicht strafen kann,
Gefickt sich endlich dem Verbrecher.

Goethe.

O b e r s c h l e s i e n s N o t .

(„Deutsche Zeitung“ Nr. 297, v. 29. 6. 21.)

Im Nachstehenden bringen wir einige Auszüge aus Protokollen über die polnischen Gewalttaten in Oberschlesien, die in einwandfreien Verhandlungen unter dem Eid des Ausfahrenden aufgenommen worden sind. Jede Ergänzung ist überflüssig, die Sprache dieser Tatsachen ist eine so furchtbare, daß Worte nur abschwächen können.

Frau Forstmeister... (Die Namen müssen fortgelassen werden, da ein Teil der Ausfahrenden sich noch im Nachbereich der Polen befindet):

Die Infurgenten kamen verschiedene Male, um sich widerrechtlich Kleidungsstücke und Schuhe anzueignen. Auf gegenwärtige Vorkhaltungen horten sie nicht. Am zweiten Tage errieten der Stellenbesitzer K. aus N. mit Spiegelfesseln und forderte die Herausgabe von angeblich volhandenen Waffen. Dabei hielt R. sofort das Gewehr meinem Manne auf die Brust. Als mein Mann gefangen genommen werden sollte, erklärte der Infurgentenföhrer: „Ich lasse ihn frei, wenn Sie etwas zum besten geben.“ Mein letztes Geld, hundert Mark, wies er als zu wenig zurück.

Декрет № 64

(Fortsetzung.)

II. Besondere Rechte der Ausländer auf dem Gebiete des Handels und der Industrie.

13. Handelsunternehmen, die Ausländern gehören und den Zweck verfolgen, Handelsbeziehungen zwischen Georgien und auswärtigen Staaten zu unterhalten, genießen besondere Rechte und besonderen Schutz auf Grund nachstehender Bestimmungen.

Ann. — Die Registrierung solcher Unternehmen erfolgt beim Volkskommissariat für den Außenhandel, mit Hinzuziehung von Vertretern des Volkskommissariats für auswärtige Angelegenheiten, des Obersten Volkswirtschaftsrates und der Vereinigten Außenhandelsstelle. Das Verzeichnis der Unternehmen wird dem Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt.

Ann. — In das Register der ausländischen Unternehmen werden nicht eingetragen diejenigen Unternehmen, welche nur mit Sowjet-Republiken Handel treiben.

14. Die Waren und Vermögen der registrierten Unternehmen sind unantastbar. Sie können weder konfisziert noch requiriert werden und unterliegen überhaupt nicht zwangsvoller Konfiszierung, mit Ausnahme von Fällen gerichtlicher Verschlagnahme und Beibehaltung.

15. Das registrierte Unternehmen ist in der Person seines Besitzers, Bevollmächtigten oder Vertreters berechtigt, über sein Vermögen und seine Waren frei zu verfügen, gemäß den Bestimmungen über den Import und Export von Waren.

16. Lagerräume der registrierten Unternehmen, Kontore und Wohnungen der Besitzer, Bevollmächtigten und Vertreter der betreffenden Unternehmen unterliegen, falls die Genannten Ausländer sind, weder der Requisition noch der Beschlagnahme auf allgemeiner Grundlage. Requisitionen besagter Wohnungen und Kontore oder Beschlagnahmen dieser können nur in Ausnahmefällen und zwar nur mit Einwilligung des Volkskommissariats für auswärtige Angelegenheiten Platz greifen, wobei statt der requirierten Räumlichkeit unbedingt rechtzeitig eine andere, entsprechende angewiesen werden muß.

17. Handelsunternehmen von Ausländern, die selbst im Ausland leben und nur den Verkauf ihrer Waren in Georgien örtlichen Firmen oder Bürgern auf Grund schriftlicher Vereinbarungen betr. Handelsvertretung übertragen haben, unterliegen der Registrierung und dem Schutz auf allgemeiner Grundlage. Lagerräume örtlicher Vertreter, die zur Aufbewahrung von Waren der vor ihnen vertretenen Firmen bestimmt sind, desgleichen Räumlichkeiten, in wel-

chen die Korrespondenz, die Rechnungsbücher und Dokumente dieser Firmen aufbewahrt werden, genießen den besonderen Schutz gemäß Art. 16.

Anmerkung. — Bürgern von Sowjet-Republiken und örtlichen Unternehmen, die ausländische Firmen vertreten, stehen keine besonderen Rechte hinsichtlich ihrer eigenen Waren und Vermögen zu, auch nicht hinsichtlich ihrer Lager- und sonstigen Räumlichkeiten, soweit diese nicht den Interessen der vertretenen Firmen dienen.

18. Der besonderen Registrierung und dem besonderen Schutz unterliegen noch folgende Handelsunternehmen: a) Gesellschaften, bei denen mehr als die Hälfte des den Teilhabern gehörenden Gesamtkapitals in betreffenden Unternehmen Ausländern gehört und die Beteiligung der Ausländer an Unternehmen aus der Zeit vor dem 25. Februar 1921 datiert, und b) Aktien-Gesellschaften, von deren Aktien mehr als die Hälfte Ausländern gehören, wenn diese Aktien von den Ausländern nicht später als am 25. Februar 1921 erworben wurden.

19. Ausländer, welche Mitbesitzer von konfiszierten und requirierten Waren zusammen mit Sowjet-Bürgern sind, haben ein Recht auf Rückerstattung desjenigen Teils der Waren, welcher ihrem Anteil an den Waren entspricht, oder auf Vergütung ihres Wertes, falls der Anteil der Ausländer aus der Zeit vor dem 25. Februar 1921 herührt.

20. Die industriellen Unternehmen der Ausländer genießen besonderen Schutz, wenn nachgewiesen wird, daß sie im ganzen oder größtenteils technisch für Rechnung des ausländischen Kapitals ausgerüstet worden sind.

Die Registrierung dieser Unternehmen erfolgt beim Obersten Wirtschaftsrat unter Hinzuziehung von Vertretern des Volkskommissariats für auswärtige Angelegenheiten, des Volkskommissariats für den Außenhandel und der Vereinigten Außenhandelsstelle. Das Verzeichnis derselben wird dem Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten mitgeteilt.

21. Vermögen, Einrichtungen und Kapitalien der registrierten Industrie-Unternehmen unterliegen nicht der Konfiszierung oder Requisition nach den allgemeinen Bestimmungen. Auf industrielle Unternehmen erstrecken sich die Bestimmungen der Artikel 14, 16 und 18.

22. Alle Erzeugnisse der Industrie-Unternehmen werden dem Obersten Wirtschaftsrat zur Verfügung gestellt.

Wenn innerhalb zweier Wochen, gerechnet vom Tage der Eingabe des Besizers des Unternehmens, betreffend die Übernahme der Waren, zwischen dem Obersten Wirtschaftsrat und dem Besizer keine Vereinbarung erfolgt, kann die Ware im Freihandel verkauft werden.

23. In Fällen außerordentlicher staatlicher Notwendigkeit können die einzelnen registrierten Industrie-Unternehmen auf Beschluß des Rates der Volkskommissare (Revkom.) Georgiens nationalisiert werden. Für die nationalisierten Unternehmen erhält der Eigentümer eine Entschädigung, die nach Vereinbarung zwischen ihm und dem Obersten Wirtschaftsrat bestimmt wird.

Wenn die Vereinbarung nicht erzielt wird, so wird zur Bestimmung der Höhe der Entschädigung eine besondere Kommission gebildet, bestehend aus 5 Mitgliedern: einem Vorsitzenden, der vom Rat der Volkskommissare ernannt wird, einem Vertreter desjenigen Konsulats unter dessen Schutz sich der Eigentümer des Unternehmens befindet, und zwei Experten, von denen der eine vom Obersten Wirtschaftsrat und der andere vom Eigentümer ernannt wird.

Das nationalisierte Unternehmen geht in den Besitz des Staates erst nach Bezahlung der Entschädigung über.

24. Dem Volkskommissariat für auswärtige Angelegenheiten liegt es ob, die Ausführung der Bestimmungen über die Rechte der Ausländer zu überwachen.

25. Ausländer, welche schuldig sind, die ihnen auf dem Gebiete des Handels und der Industrie zugewandenen Rechte zur Verschleierung von Waren, Vermögen und Räumlichkeiten, die in Wirklichkeit Sowjet-Bürgern und Unternehmen gehören, mißbraucht zu haben, unterliegen der Ausweisung aus Georgien und können außerdem, auf Beschluß des Volkskommissariats für auswärtige Angelegenheiten, zur gerichtlichen Verantwortung gezogen werden.

Im Falle bewiesener Schuld des Besizers oder Bevollmächtigten des registrierten Unternehmens besteht die höchste Strafe, die vom Gericht aufgelegt wird, in völliger oder teilweiser Konfiszation der in Georgien befind-

gen erstattet. § 3. Das Revolutions-Komitee prüft und befähigt Entwürfe zu Dekreten und sonstigen Verordnungen, die von den Kommissaren eingebracht werden, gibt aber auch selbständig Dekrete, Verordnungen, Verfügungen usw. heraus. § 4. Zur Leitung der Verwaltungszweige der S. S. R. Georgien an oberster Stelle errichtet das Revolutions-Komitee einzelne Volks-Kommissariate. § 5. Mitglieder des Revolutions-Komitees verwalten die einzelnen Kommissariate und führen besondere Aufträge des nämlichen Komitees aus. § 6. Die Mitglieder des Revolutions-Komitees haben an der Spitze nachfolgend genannter Kommissariate und wichtiger Institutionen: a) für auswärtige Angelegenheiten; b) Krieg und Marine; c) Inneres; d) Justiz; e) Arbeit; f) Soziale Fürsorge; g) Volksbildung; h) Volksverbündung; i) Finanzen; l) Wegkommunikation; m) Außenhandel; n) Beschäftigung; o) Arbeiter- und Bauerninspektion (Staatskontrolle); p) Gesundheitspflege; q) Oberster Rat für Volkswirtschaft und r) Außerordentliche Untersuchungskommission („Tschekowtschajna Kommissar“). § 7. Bei jedem Volkskommissariat wird ein unter seinem Präsidium stehendes Kollegium gebildet, dessen Mitglieder, sowie deren Zahl, von dem Revolutions-Komitee beauftragt und bestimmt werden. § 8. Der Volkskommissar ist berechtigt, in Fragen, die dem Kommissariat anzu- gehen, selbständig zu entscheiden, nur falls er hierüber das Kollegium auf dem laufenden erhalten. Falls das Kollegium nicht einverstanden ist, kann es die Entscheidung des Kommissars dem Revolutions-Komitee anweisen, jedoch wird die Durchführung derselben dadurch nicht behindert. § 9. Die Kontrolle der Tätigkeit des Volkskommissariats, das Recht, ihn sowie seine Stellvertreter zu ernennen und abzulösen, liegt dem Revolutions-Komitee zu. § 10. Die Kompetenzsphäre jedes einzelnen Kommissariats wird durch besondere Verfügung des Revolutions-Komitees bestimmt und zur allgemeinen Kenntnis und Berücksichtigung veröffentlicht. § 11 (enthält Bestimmungen über den Modus der Abgrenzung der Kompetenzsphäre der einzelnen Kommissariate, die Festlegung des Arbeitsprogramms derselben, die Wechselbeziehungen zwischen ihnen und anderen Organisationen der Sowjet-Regierung usw.). § 12. Entsprechend der allgemeinen Struktur des Sowjet-Aufbaus auf dem Territorium der Republik Georgien werden bis zum Zusammentritt des allgeorgischen Räte-Kongresses Kreis-, Stadt- und Gemeinde-(Temi-) Revolutions-Komitees („Revkom“) gebildet.

(Fortsetzung folgt.)

forter wieder so geschlagen, daß ihm das Blut aus der Nase floß. Die letzten eigenen Sachen wurden ihm vom Leib gerissen, nur das Hemd hatte ihm die Wunde gelassen. Unterwegs im Walle hielt der polnische Chauffeur — er war angeblich ein Breslauer und sprach fließend deutsch — Möglich an und sagte folgendes: „Meine Herren, Euer Schicksal liegt in meiner Hand. Wenn Ihr jetzt alles tut, was ich Euch befehle, sollt Ihr's gut haben, sonst werdet Ihr an die Wand gestellt.“ Ich war der erste, welcher nimmer von diesem Menschen ausgeht wurde. Er nahm mir Mantel, Rock, Uhr mit Kette, Brieftasche mit 100 M. Inhalt, Wästelgarnituren, Portemonnaie und sämtliche Papiere. In derselben Weise wurden dann die übrigen Gefellen, mit Ausnahme des Oberförsters, der nichts mehr hatte, ihrer sämtlichen Sachen und Wertgegenstände und in barem Gelde 1800 M. und dreier goldenen Uhren mit Ketten, wert etwa 20.000 M. sechs silberner Ketten mit Uhren und mehrerer Ringe beraubt. Hierauf ging es weiter bis Gnidzdorj. Hier wurden wir ausgehoben und im Auffahrt in ein Gefäß getrieben. Hier wurden etwa 20 erschleppte, darunter auch der Oberförster und der Hilfsförster, einzeln in eine Stube geführt, übergezogen und bestiet mit Gummihüpfeln wieder bis zu 75 Schritten. Jederzeit aus Auto geladen, ging's weiter bis Gjenstau, wo wir nachmittags gegen 6 Uhr ankamen. Hier Angevernehmung, wiederum Prügeln der einzelnen Berleppern und Einsperren in ein kleines Zimmer, in welchem bereits so viel Leute standen, daß die Hingutommenen nur noch dazugehängt werden konnten. So standen Unglücklichen bis zum nächsten Morgen 4 Uhr. Hierauf brüt mit der Bahn bis Sofnowice, wo wir im ehemaligen Gefangenenlager interniert wurden. Während dieser langen Zeit gab es weder zu essen noch zu trinken. In

Sofnowice, in der Baracke, fanden 60—70 Deutsche, mit dem Gesicht gegen die Wand, die Hände hoch in der Kribeuge. Polnische Wandiden gingen an diesen Deutschen entlang und schlugen wahllos mit Gummihüpfeln auf sie ein. Ein Deutscher fiel hierbei nach hinten ohnmächtig über, ihm wurde ein nasser Sack über den Kopf geworfen und ein Eimer Wasser darüber geworfen. Dieses Schlagen habe ich etwa 2 Stunden lang beobachtet. Sobald der Ohnmächtige wieder zu sich gekommen war, wurde er wieder gegen die Wand gestellt und weitergeprügelt. — Wir wurden später, nachmittags gegen 4 Uhr, in Sofnowice von regulärem polnischem Militär übernommen und über die Grenze nach Schoppinit gebracht. Hier im Schulhof mußten die Deutschen hinstehen, die Hände hinter den Kopf legen und es wurde weiter geprügelt. Die Unglücklichen mußten auf den Rücken legen machen und wurden wiederum geprügelt. Hierzu kamen polnische Offiziere mit ihren „Damen“. Sie hatten Photoapparate und machten von diesem, sie scheinbar belustigenden Schauspiel Aufnahmen. Von Schoppinit — Beiflegung gab es für die Verprügelten nicht — ging es nach Borken, immer Hände hinter dem Kopf. In Borken lagen wir 80—100 Deutsche in einem kleinen Dorflaßzimmer. Stroh war nur soviel, daß man eine Hand voll unter den Kopf legen konnte. Bei elender Verpflegung — Wasser und Brot — lagen wir hier 3 Tage. Geprügelt wurde hier nicht. Von Borken per Bahn nach Neu-Verum, Kr. Weß. Hier Verteilung auf die einzelnen Lager. Entlassen wurde ich am 16. Juni durch das Genfer Kreuz.

Ich habe mehrere Verprügelte gesehen aus den Lagern Aworot, Radzjonau, Bawonau usw., sie waren so zerflagen, daß der ganze Körper eine blutunterlaufene Masse war. Und so ist es noch Hunderten ergangen!

lichen Vermögen und der Waren dieses Unternehmens sowie in dem Verbot für denselben, Handel auf dem Territorium Georgiens zu treiben.

(Schluß folgt)

Gewerbesteuer, Einkommensteuer u. a. in Georgien.

(Schluß.)

VI. Das Gesetz vom 27. Mai 1919 wird in dem Teil, welcher die Stempelsteuer betrifft, wie folgt verändert:

a) Die Höhe der einfachen Stempelsteuer, die in §. 17 des erwähnten Gesetzes vorgesehen sind, werden erhöht: von 4 Abl. auf 10000 Abl., von 2 R. auf 5000 R., von 40 Kop. auf 2000 R., von 30 Kop. auf 1500 Abl., von 20 Kop. auf 1000 R. und von 10 Kop. auf 500 R.

b) Die Norm der Stempelsteuer, welche in den Punkten 10 u. 11 des Art. 13, in §. 1 des Art. 38 und in Art. 60 des Steuerstempel-Urteils, Ausg. 1914, vorgesehen ist, wird auf 20000 Abl. festgesetzt.

c) §. 21 des Art. 13 und Art. 45 des Steuerstempel-Urteils werden wie folgt verändert: Auszüge (außer den ersten oder Hauptexemplaren) und Kopien von Akten und Dokumenten, die der proportionalen Stempelsteuer unterliegen, desgleichen Akte über Proteste von Schuldverschreibungen, die der Wechselsteuer unterliegen, werden, wenn die Steuer von dem ersten oder Hauptauszuge, dem Original-Akte oder Dokument oder der zum Protest vorgestellten Schuldverschreibung nicht weniger als 10000 R. beträgt, mit der Stempelsteuer im Betrage von 10000 R. belegt.

d) Die Wechsel-Stempelsteuer wird von den in den Art. 47 u. 48 des Steuerstempel-Urteils genannten Akten und Dokumenten in der Höhe von 3 R. für jede 100 R. dieser Akte und Dokumente erhoben, wobei nicht volle 100 Abl. für volle gerechnet werden.

e) Die Akten-Stempelsteuer höherer Ordnung wird von Akten und Dokumenten, die in den Art. 51, 51', 52 und 53 des Steuerstempel-Urteils genannt sind, in der Höhe von 5 Abl. für jede 100 Abl. der Aktsumme bis zu 10000 Abl. und von 50 Abl. für jedes 1000 Abl., das 10000 Abl. übersteigt, erhoben, wobei nicht volle Hunderte und Tausende für volle gerechnet werden.

f) Die Akten-Stempelsteuer niedriger Ordnung wird von Akten und Dokumenten, die in den Art. 57 und 57' des Steuerstempel-Urteils genannt sind, in der Höhe von 1 Abl. für jede 100 Abl. der Aktsumme bis zu 10000 R. und von 10 Abl. für jedes 1000 Abl., das 10000 Abl. übersteigt, erhoben, wobei nicht volle Hunderte und Tausende für volle gerechnet werden.

VII. Gefürchten werden aus dem Forderungen-Register des Staats-Ministers sämtliche Rückstände und Strafzahlungen nachstehend genannter Kategorien von Steuern, soweit sie am Tage der Herausgabe dieses Dekrets in jenem bereits gezahlt wurden: 1) Der Staats-Obroffener, 2) der Staats-Landsteuer, 3) der Semstwo-Landsteuer, 4) der Staatssteuer von städt. Immobilien, 5) der Staats-Wohnungssteuer, 6) der Austauschzahlungen der früheren „zeitweilig-verpflichteten“ Bauern, 7) der Militärsteuer usw. (Es folgen noch 20 Punkte, die aber für unseren Leserkreis im allgemeinen kaum in Betracht kommen können u. die wir deshalb hier auch nicht anführen). Zum Schluß heißt es in derselben (VII.) Abteilung des Dekrets: „Zu streichen sind Rückstände und Strafzahlungen von der Gewerbe- und der Einkommensteuer im Betrage von nicht mehr als 10000 Abl.“

VIII. In Abweichung von den bisher geltenden diesbezüglichen Gesetzesbestimmungen wird die Höhe der Strafzahlung, die bei Rückständen von nachstehend genannten Staatssteuern berechnet wird, wie folgt festgesetzt: bei der Einkommen- u. der Gewerbesteuer und bei der Abgabe von den Einkünften aus Kapitalien (Geld) im Betrage von 10 Proz. der nichtbezahlten Summe pro Monat, wobei 15 Tage und mehr für einen vollen Monat gerechnet werden, die Zeit unter 15 Tagen aber unberücksichtigt gelassen wird.

IX. Vorstehendes Dekret ist als mit Beginn des Steuerjahres 1921 in Kraft getreten zu erachten.

Instruktion des Volkskommissars für Finanzen.

In der „Pravda Grusii“ Nr. 135, vom 13.8., ist die im Dekret Nr. 61, vom 26.7., Art. III, angehängte Instruktion, betreffend den Modus und die Termine der Erhebung der Staats-Gewerbesteuer und der Staats-Einkommensteuer veröffentlicht. Die Instruktion besteht aus 6 Abteilungen, von denen die Abt. I die Staats-Gewerbesteuer, die Abt. II die Einkommensteuer und die Abteilungen III-VIII beide Steuern behandeln. Im Nachstehenden seien die wichtigsten Bestimmungen der Instruktion verkürzt wiedergegeben:

I. Die Besitzer sämtlicher Handels und Industrieunternehmen und Personen, welche Handelsoperationen ohne bestimmte Etablissements ausführen, sind verpflichtet, sich in den zuständigen, am Orte des Betriebes von Handel oder Gewerbe befindlichen Rayons-Steuerabteilungen (in den Kanzleien der früheren Steuerbezirke) registrieren zu lassen, und zwar in der Stadt Tiflis nicht später als am 1. September, in den übrigen Ortschaften der Republik aber nicht später als am 10. September dieses Jahres (Art. 1). — Den Vorstehern der Steuerabteilungen und den sie vertretenden Antragspersonen wird zur Pflicht gemacht, unmittelbar nach Ablauf des in Art. 1 bezeichneten Termins: a) Protokolle anzufertigen gegen diejenigen Besitzer von Handels- und Industrieunternehmen und Personen, die Handelsoperationen ohne bestimmte Etablissements ausführen, welche sich in den zuständigen Rayons-Abteilungen nicht haben registrieren lassen; b) den Agenten der örtlichen Miliz aufzutragen, die Etablissements der Schuldigen sofort zu schließen; c) die Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen entsprechend dem Grade der Verschuldung bis zu einer Million Rubel zu belegen; d) eine Abschrift des Protokolls zur Kenntnisnahme und Beaufsichtigung der Betreibung in die Abteilung der direkten Steuern der Zentral-Steuerverwaltung zu senden und e) nach Bezahlung der Strafe — sie hier in die Staatskasse — das geschlossene Etablissement unverzüglich zu öffnen (Art. 2).

Besitzer von Handels- und Industrieunternehmen, desgleichen Personen, welche Handelsoperationen ohne bestimmtes Etablissement ausführen, können, falls sie ihre Belangung wegen angeblicher Verletzung der Bestimmung des Art. 1 dieser Instruktion (Registrierung) für unrechtmäßig halten, deshalb binnen zweier Wochen, gerechnet vom Tage der Abfassung des Protokolls und Bekanntmachung über die Höhe der auferlegten Strafzahlung, bei der Abteilung für direkte Steuern der Zentral-Steuerverwaltung Klage führen. Durch Einreichung der Klage wird die Betreibung der Strafzahlung nicht unterbrochen (Art. 3).

Die Besteuerung der Gewerbesteuerzahler und die Zustellung der Steuerlisten an letztere muß spätestens zum 1. Dezember d. J. erfolgt sein (Art. 4).

Die geforderte Steuer muß spätestens zum 15. Dezember beim Fiskus eingezahlt sein (Art. 5).

Wegen vermeintlich unrichtiger Besteuerung können die Steuerzahler bei der Abteilung für direkte Steuern der Zentral-Steuerverwaltung durch die Rayons-Steuerabteilungen nicht später als am 15. Dezember d. J. diesbezügliche Klagen einreichen, doch wird durch letztere die Betreibung der Steuer nicht unterbrochen (Art. 6).

II. Die Einkommensteuer betreffend: Die Hauskomitees und Kommandanten der Sowjet-Häuser, desgleichen die ländlichen (Dorf-) Steuer-Kommissionen sind verpflichtet, nicht später als zum 1. November d. J. den zuständigen Rayons-Steuerabteilungen Verzeichnisse in vorgeschriebener Form all derjenigen Personen vorzulegen, welche ein selbständiges Einkommen haben (Art. 1). Für Nichtbeobachtung dieser Bestimmung unterliegen die Schuldigen der Strafverfolgung nach den Gesetzen der Revolution (Art. 2). Die Angaben über die Vergütung von Personen, die im Staats-, Kommunal- und Privatdienst stehen, müssen von den betreffenden Behörden bzw. Vorgesetzten nicht später als zum 5. Januar 1922 den entsprechenden (nach dem Wohnort jener zu bestimmenden) Rayons Steuerabteilungen vorgestellt werden (Art. 3). Personen, deren Gesamteinkommen eine Million Abl. über-

steigt, sind verpflichtet, den für ihren Wohnort zuständigen Rayons-Steuerabteilungen Deklarationen über ihre Einkommen (nach Form Nr. 8) nicht später als zum 5. Januar 1922 einzureichen (Art. 4). Die Besteuerung der Einkommensteuerzahler und die Zustellung der Steuerlisten an sie hat nicht später als zum 1. März 1922 zu erfolgen (Art. 5). Die vom Steuerzahler geforderte Summe ist beim Fiskus spätestens am 15. März 1922 einzuzahlen (Art. 6). Etwaige Beschwerden wegen vermeintlich unrichtiger Besteuerung sind an die Abteilung für direkte Steuern der Zentral-Steuerverwaltung durch die Rayons-Steuerabteilungen nicht später als am 15. März 1922 zu richten, doch fällt die Klageführung die Betreibung der Steuer nicht auf (Art. 7).

III. Auskünfte erteilen und Blankette verabreichen die Rayons-Steuerabteilungen.

IV. Die Vorsteher der Rayons-Steuerabteilungen sollen unverzüglich besondere Rayons-Kollegien für jede der obengenannten Steuern trennen, einrichten und eröffnen, und zwar im Besitze eines Vorstehenden, in der Person des Vorstehers der Rayons-Steuerabteilung, eines Vertreters des örtlichen Rev.-Kom.'s, laut dessen Ernennung, und zweier Personen, die aus der örtlichen Bevölkerung gewählt werden. Im laufenden Steuerjahr werden diese drei Vertreter der örtlichen Steuergruppe wegen Zeitmangel von den Vorstehern der Rayons-Steuerabteilungen bezeichnet und von der Zentral-Steuerverwaltung bestätigt.

V. Die Rayons-Gewerbesteuer-Kollegien arbeiten Projekte von Klassifizierungen nach den normalen Umsätzen in prozentualer Abminderung für das laufende Steuerjahr aus und lassen dieselben mit ihren motivierten Gutachten an die Abteilung für direkte Steuern der Zentral-Steuerverwaltung nicht später als am 1. Okt. d. J. gelangen.

VI. Bei Bildung von örtlichen Stadt- und Kreis-Steuerabteilungen sind Beschlüsse über unrichtige Besteuerung — das gilt sowohl hinsichtlich der Gewerbe-, als auch der Einkommensteuer — und über unrechtmäßige Belangung wegen angeblicher Verletzung der Bestimmung des Art. 1 vorstehender Instruktion an diese Abteilungen zu richten.

Auslandspässe.

Eine Verordnung des Rev.-Kom.'s der S. S. R. Georgien vom 14. Juli enthält Bestimmungen über die Ausfertigung von Auslandspässen, in 6 Paragraphen, die hier nach der „Pravda Grusii“ Nr. 117, vom 28.7.21, wiedergegeben seien:

1) Pässe zur Ausreise nach dem Auslande werden sowohl georgischen Bürgern als auch Ausländern nur vom Volkskommissariat für Auswärtiges ausgereicht.

2) Ein Auslandspass kann nur solchen Personen ausgereicht werden, hinsichtlich welcher von Seiten des Volkskommissariats des Innern und der Außerord. Kommission Georgiens keine Einreden erhoben werden.

3) Der Auslandspass ist auf dem Staatsgebiet von Georgien einen Monat lang, gerechnet vom Tage seiner Ausreichung, gültig; nach Ablauf dieser Frist verliert er seine Gültigkeit, falls er nicht in gehöriger Weise ausgenutzt wurde.

4) Das Recht zu weiterem freiem Aufenthalt in Georgien, d. h. nach Ablauf der in §. 3 vorgesehene Frist, wird oben erwähnten Personen durch den Volkskommissar für Inneres zugelassen.

5) Das Recht, den Aufenthalt im Auslande auf Grund des Auslandspasses zu prolongieren, steht dem örtlichen Auslandsvertreter der S. S. R. Georgien zu.

6) In Auslandspass können mit dem Familienoberhaupt zugleich dessen Kinder im Alter bis zu 16 Jahren (inklusive) vermerkt werden, älteren Kindern werden Sonderpässe ausgereicht.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Publikation in Kraft.

Herausgeber: Der J.-A. des Verbandes der transkaukasischen Deutschen. — Für die Redaktion verantwortlich: Cand. jur. Alexander Fufajeff, im Auftrag des Redaktionskomitees.